

# Welterbestadt Quedlinburg Der Oberbürgermeister



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/027/22

öffentlich

### 2. Änderung der Satzung der Welterbestadt Quedlinburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und Auslagenersatz

Erstellungsdatum: 12.04.2022

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

03.05.2022	Ortschaftsrat Bad Suderode	Vorberatung
10.05.2022	Ortschaftsrat Gernrode	Vorberatung
08.06.2022	Haupt- und Finanzausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
30.06.2022	Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg	Entscheidung

### Beschluss:

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg beschließt die 2. Änderung der Satzung der Welterbestadt Quedlinburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und Auslagenersatz in beiliegender Fassung (Anlage).

Einreichende Fraktion:			
Erarbeitet durch:	Reuschel, Bernd	gez. Reuschel	12/4/22
Erforderliche Mitzeichnungen:	2.2 Allgemeine Gefahrenabwehr, Gewerbe, Meldewesen, Standesamt	gez. Reuschel	12/4/22
	3 Bauen, Stadtentwicklung und Welterbemanagement	gez. Th. Malnati	14-4-2022
	3.3 Bauhof	14.4.2022	gez. K. Held
Verantwortlicher Fachbereich:	2 Recht, Ordnung, Kommunales	12.4.22	gez. M. Busch
Oberbürgermeister	Frank Ruch	gez. F. Ruch	19.04.22

**Sachverhalt:**

Aufgrund der Tatsache, dass sich wildlebende Tiere, insbesondere Füchse, Marder sowie Waschbären und z. T. Rot- und Schwarzwild verstärkt in bebaute Gebiete (Stadtrandbereich, Gartenanlagen u. s. w.) und zunehmend aber auch bis in die Innenstadt von Quedlinburg und den Ortsteilen ziehen und weitere jagdrechtliche Faktoren eine Rolle spielen, hat die WES Quedlinburg als allgemeine Gefahrenabwehrbehörde entschieden, zur Beseitigung derartiger Gefahren, behördlich ausgewiesene und anerkannte Jäger mit dem Einfangen und bei Erfordernis fachgerechter Tötung und ordnungsgemäßer Entsorgung derartiger Tiere zu beauftragen.

Da diese Tätigkeit im Auftrag der WES Quedlinburg und im Rahmen ehrenamtlich berufener Jagdbeauftragter eigenverantwortlich und eigenem Ermessen ausgeübt wird, soll die Tätigkeit in Anerkennung der allzeitigen Bereitschaft und Würdigung des persönlichen Engagements entsprechend des Aufwandes im Ehrenamt vergütet werden.

Zu diesem Zwecke ist die Änderung der Entschädigungssatzung durch Aufnahme des entsprechenden Tatbestandes in § 7 b erforderlich.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		<b>Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Pflichtaufgaben <input checked="" type="checkbox"/> freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Ergebnisplan BUst 1.2.2.101.529100 EUR 1.200,00	<input type="checkbox"/> Finanzplan BUst EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten) EUR	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ keine <input type="checkbox"/> keine EUR	Gesamtfinanzierung Eigenanteil EUR	Gesamtfinanzierung Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.) EUR
Verpflichtungs-ermächtigungen <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR	Folgejahre	Jahr EUR Jahr EUR Jahr EUR

Anlage: Entwurf 2. Änderung der Entschädigungssatzung

## **2. Änderung der Satzung der Welterbestadt Quedlinburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstauffällen und Auslagenersatz**

Auf der Grundlage § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) sowie der Satzung der Welterbestadt Quedlinburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstauffällen und Auslagenersatz (Entschädigungssatzung), in Form der 1. Änderung vom 04.03.2021, hat der Stadtrat der WES Quedlinburg in seiner Sitzung am 30.06.2022 folgende 2. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen.

### **§ 1 Satzungsänderungen**

**Dem § 7 „Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten (ohne Freiwillige Feuerwehr)“ wird § 7 Buchstabe b „Ehrenamtliche Jagdbeauftragter“ angefügt und erhält folgende Fassung:**

Jeder zum Zwecke der Gefahrenabwehr in befriedeten Bezirken der Welterbestadt Quedlinburg berufene ehrenamtlich tätige Jagdbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung als monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 50 €, soweit er bis zum 15. jeden Monats für den Vormonat einen Bericht über die durchgeführten Tätigkeiten bei der WES Quedlinburg, Sachgebiet Gefahrenabwehr vorlegt. Gesetzliche Regelungen über die Aneignung von erlegtem Wild bleiben von der Regelung über die Höhe der Aufwandsentschädigung unberührt.

Die Abrechnung erfolgt halbjährig.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Quedlinburg, den .....2022

Frank Ruch  
Oberbürgermeister  
Welterbestadt Quedlinburg